

E: 07.11.19

CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Chorweiler

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister

Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Spielhallen im Stadtbezirk 6

Nach den jüngsten Urteilen des Oberverwaltungsgerichts Münster wurden noch strittige Fragen zum Glücksspielgesetz, dessen Übergangsfrist am 1. Juli 2017 endete, entschieden. Der darin u.a. festgelegte Mindestabstand von 350 Metern zwischen Spielhallen und etwa Kindergärten, Schulen und Jugendtreffs ist nun unabhängig von Härtefallregelungen und Bestandsschutz älterer Einrichtungen einzuhalten. Abhängig von kommunalen Auswahlentscheidungen gemäß dem Glücksspielstaatsvertrag müssen bei Abstandsunterschreitungen Spielhallen gffs. geschlossen werden.

Ein Beispiel für eine solche erforderliche städtische Schließungsprüfung ist ein Spielbetrieb im Einkaufszentrum in Heimersdorf. Er liegt nach unserer Messung 250 m vom Grundschulgelände, ca. 100 m vom Kindergarten Taborplatz und 40 m vom Jugendzentrum „Magnet“ entfernt.

Mit Blick auf die gerichtlichen Vorgaben fragen wir

- Wie ist der Begriff „Spielhalle“ für das Verfahren zu verstehen?
- Wieviele solcher Betriebe gibt es im Stadtbezirk 6?
- Wieviele davon kommen wegen Unterschreitung der Mindestabstände für die städtischen Auswahlentscheidungen infrage? (Bitte um Benennung im nicht-öffentlichen Teil)

CDU-Fraktion

i.H. A. S. L. V.